

Königlich bayerische Staatseisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen

über die

Herstellung und Benützung von Industriegeleisen.

Giltig vom 1. Januar 1903.

Projektierungs- und Baukosten.

§ 1.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die gesamten für die Projektierung, den Bau und die Banleitung des Industriegeleises erwachsenden Kosten zu tragen, soweit ihm nicht Oberbau- und Sicherungsmaterialien von der Eisenbahnverwaltung mietweise überlassen werden (§ 3^o).

(2) Sobald das von der Eisenbahnbetriebsdirektion erstellte generelle Projekt über die Industriegeleisanlage von der Generaldirektion genehmigt worden ist, hat der Unternehmer die ihm bekannt gegebenen Kosten der Detailprojektierung bei der Eisenbahnbezirkskasse in Barem zu hinterlegen und gleichzeitig unterschriftlich anzuerkennen, daß der hinterlegte Betrag verfällt, wenn das Gesuch nach Beginn der Bearbeitung des Detailprojektes zurückgezogen wird.

(3) Mit den Bauarbeiten wird erst begonnen, wenn nach Genehmigung des Detailprojektes der Vertragsabschluß erfolgt und der Betrag, welcher für die auf Rechnung des Unternehmers erfolgenden Leistungen der Eisenbahnverwaltung im Kostenschätzungsanschlag festgesetzt ist, einschließlich der vorgesehenen Reserve bei der Eisenbahnbezirkskasse in barem Geld eingezahlt worden ist. Auf die einzuzahlende Summe wird der für die Bearbeitung des Detailprojektes hinterlegte Kostenvorschuß [Ziff. (2)] angerechnet.

(4) Tritt der Unternehmer vor Vollendung der Bauarbeiten vom Vertrage zurück, so wird über die erwachsenen Baukosten abgerechnet, und es hat der Unternehmer diese, sowie allenfalls noch erwachsende Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu bezahlen. Ebenso sind in diesem Falle die für Projektierung und Banleitung im Kostenschätzungsanschlag angeführten Kosten mit dem vollen Betrag verfallen.

(5) Ein Zinsenanspruch für den Kostenvorschuß steht dem Unternehmer nicht zu.

(6) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer von der Eisenbahnverwaltung gefertigten Kostenzusammenstellung.

Die letztere wird lediglich zur Prüfung und Anerkennung des ziffernmäßigen Ergebnisses dem Unternehmer mitgeteilt.

Für Werkzeugabnutzung werden bei der Abrechnung 10% der angefallenen Arbeitslöhne in Anrechnung gebracht.

(7) Ergibt sich bei der Abrechnung eine höhere als die im Kostenschlag enthaltene Summe, so ist auch der Mehrbetrag vom Unternehmer zu bezahlen.

§ 2.

Baupolizeiliche und obrigkeitliche Bewilligung.

(1) Sofern die Anlage nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 wegen Überkreuzung öffentlicher Wege oder wegen Benützung eines Verbindungsgeleises durch die Lokomotive über die Stationsgrenze hinaus und dgl. einer baupolizeilichen oder obrigkeitlichen Bewilligung bedarf, so wird die Anlage nicht eher in Angriff genommen, als bis der Unternehmer diese Bewilligung der Eisenbahnbetriebsdirektion nachgewiesen hat.

(2) Wenn an überkreuzten Wegen die Anbringung von Zugstrahlen oder anderen Sicherheitsvorrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Bahn- oder oberpolizeilichen Vorschriften geboten ist, oder sonstige Auflagen von den Verwaltungsbehörden gestellt werden, so hat der Unternehmer für deren Erfüllung selbst zu sorgen oder, falls die Eisenbahnverwaltung auf sein Ansuchen die Erfüllung übernimmt, die erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 3.

Unterhaltung der Industriegeleise; mietweise Überlassung von Oberbau- und Sicherungsmaterialien.

(1) Die Eisenbahnverwaltung nimmt mit Rücksicht auf die Fahrtsicherheit das Recht für sich in Anspruch, die Industriegeleisanlagen zu beaufsichtigen und diejenigen

a) die auf Bahneigentum liegen,

b) die auf Privatgrund liegen,

aa) wenn die Oberbaumaterialien Eigentum der Eisenbahnverwaltung sind,

bb) wenn sie von Lokomotiven der Eisenbahnverwaltung befahren werden,

selbst zu unterhalten.

Für die Beaufsichtigung der Anlage wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für die bahnseitige Instandhaltung jener Geleisestrecken und Weichen, zu denen der Unternehmer die Oberbaumaterialien selbst gestellt hat, werden 20 Pf. für das laufende Meter und Jahr berechnet, wobei die Geleise in den Weichen bis zum Schienenstoß vor der Zungenrippe durchgerechnet werden.

Hat der Unternehmer die Oberbaumaterialien selbst gestellt, so sind die Kosten der Materialergänzung einschließlich der Bettung an die Eisenbahnverwaltung zu vergüten. Letztere Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sind acht Tage nach der Aufrechnung an die Eisenbahnbezirkskasse einzubezahlen.

(3) Dem Unternehmer kann gestattet werden, daß er den Wert der bahnseitig beigegebenen Oberbaumaterialien nicht bar bezahlt, sondern in Form einer Benützungsgeld verzinst.

Für die Berechnung dieser Gebühr ist der Wert der bahnseitig abgegebenen Materialien maßgebend und zwar wird hierbei mit Rücksicht auf die verschiedenartige Abnutzung

unterschieden, ob auf den Industriegeleisen Lokomotiven verkehren, oder ob dieselben nur von Wagen befahren werden.

Die Benützungsgebühr beträgt

- a) für Industriegeleise, auf denen Lokomotiven verkehren, bei Geleisen auf EisenSchwellen oder Geleisen ohne Beigabe von Holzschwellen 5%, hingegen bei Geleisen mit Beigabe von Holzschwellen 7%,
- b) für nicht mit Lokomotiven befahrene Geleise 4,5% und mit Beigabe von Holzschwellen 6% des Materialwertes.

(4) Die Materialkosten der in Bahngeleisen liegenden Anschlußweichen (einschl. Kreuzung, Zwischenschienen und Schwellen) werden in allen Fällen von der Eisenbahnverwaltung übernommen. Der Unternehmer hat den Mehrwert dieser Materialien gegenüber dem Werte des an Stelle der betr. Weiche lediglich für die Zwecke der Eisenbahnverwaltung benötigten Geleisematerialies nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verzinsen.

(5) Bei Anschluß an eine bahneigene Drehscheibe wird für deren Mitbenützung eine Gebühr von 15 \mathcal{A} für das Jahr in Ansatz gebracht.

Wenn die Eisenbahnverwaltung dem Unternehmer eine Drehscheibe oder Bodenwage miethweise zur ausschließlichen Benützung überläßt, so wird die hierfür zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

(6) Die Materialkosten der Sicherungsanlagen einschließlich derjenigen der hierzu gehörigen elektrischen Einrichtungen (Telegraphenapparate, Telefone u. nebst Leitungen) werden ebenfalls in jedem Falle von der Eisenbahnverwaltung übernommen. Der Unternehmer hat jedoch die für die Montage solcher Anlagen anfallenden Arbeitslöhne hat zu vergüten und eine Benützungsgebühr im Betrage von 7% des Materialwertes zu bezahlen. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Sperrbalken hat der Unternehmer zu tragen.

(7) In der Gebühr für die Benützung der bahnsseitig gelieferten Oberbau- und Sicherungsmaterialien sind die Kosten der Unterhaltung, sowie der Beschaffung von Ersatzmaterialien mit inbegriffen.

§ 4.

Platz- und Anerkennungsgebühr.

Für die Gestattung der Benützung von bahneigenem Grund und Boden, sei es zum Zwecke der Herstellung von Industriegeleisen oder zur Lagerung von Gütern an denselben wird eine Platz- und Anerkennungsgebühr erhoben, die in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt wird.

§ 5.

Bedienung und Beleuchtung der Weichen und Signale.

(1) Die Bedienung der Anschluß- und der Verlaufweichen, sowie der Signale erfolgt durch Bahnpersonal ohne weitere Kostenaufrechnung, insofern dieselbe durch das vorhandene Personal erfolgen kann. Ist dagegen bei Anschlüssen an der freien Strecke von Hauptbahnen nicht ohnehin ein Wärter vorhanden, dem die Bedienung der Weichen und Signale übertragen werden kann, so wird ein solcher auf Kosten des Unternehmers aufgestellt. Ebenso hat der Unternehmer etwaige Mehrkosten, die durch eine Änderung in der

Personalbelegung infolge des Industriegeleisanschlusses erwachsen, sowie auch alle durch die Ablösung der Wärter anfallenden Mehrkosten zu tragen.

(2) Sofern die Beleuchtung der Anschluß- und Verlaufsweichen auf Haupteisenbahnen von der Eisenbahnverwaltung für erforderlich erachtet wird, erfolgt dieselbe durch Bahnpersonal, wofür der Unternehmer eine jährliche Noervergütung zu leisten hat.

Auf Lokalbahnmäßig betriebenen Nebeneisenbahnen hat der Unternehmer für die Beleuchtung der Anschlußweichen selbst zu sorgen, wenn bei Dunkelheit Wagen ein- oder ausgestellt werden.

(3) Wenn ein auf freier Bahn abzweigendes Industriegeleise mit besonderer Weichen- und Signalsicherung versehen wird, so hat der Unternehmer außer den Kosten der Weichenbeleuchtung auch den Aufwand für die Signalbeleuchtung zu tragen.

§ 6.

Zahlung der jährlichen Gebühren.

(1) Die Gebühren für die Unterhaltung der Geleise, für die mietweise Überlassung von Oberbau- und Sicherungsmaterialien, für Bedienung und Beleuchtung der Weichen und Signale, sowie die Platz- und Auerkennungsgebühr werden vom Tage der Bauvollendung an berechnet. Sämtliche Gebühren sind im Voraus am 2. Januar jedes Jahres, die Teilbeträge für das erste Jahr sofort nach der endgültigen Festsetzung der Gebühren kostenfrei bei der einschlägigen Station zu bezahlen.

(2) Falls das Vertragsverhältnis während des Jahres endet, so werden diese Gebühren, gleichviel ob die Kündigung von der Eisenbahnverwaltung oder von dem Unternehmer ausgegangen ist, nach Maßgabe der Zeit von der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zum Schlusse des Jahres zurückvergütet.

§ 7.

Betriebs- und Verkehrsverhältnisse.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Lagerung von Gegenständen am Industriegeleise einen Abstand von mindestens 1,5 m vom nächsten Schienenstrang zu wahren und die an Lagerplätzen vorüberführenden Wege in ihrer ganzen Ausdehnung freizuhalten.

Ferner hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die am Geleise lagernden Materialien nicht in Bewegung geraten oder auf das Geleise abrollen können.

(2) Öffentliche Wege oder Straßen, die in oder außerhalb der Stationen von Industriegeleisen durchkreuzt werden, dürfen niemals mit Eisenbahnwagen verstellt werden.

(3) Die Wagenbenützungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wagen an dem hierfür vorgesehenen Platze abgestellt werden.

Werden sie nicht innerhalb dieser Frist zur Abholung bereitgestellt, so ist das tarifmäßige Wagenstandgeld zu bezahlen.

(4) Wenn Wagen, die dem Industriegeleise auf Bestellung rechtzeitig leer zugeführt worden sind, von da ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung wieder leer abrollen, so ist außer der Zustreißgebühr eine Wagenbenützungsgeld für je angefangene 24 Stunden zu bezahlen.

(5) Für Unterbrechung oder Störung des Betriebes auf dem Industriegeleise infolge von Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten auf der Staatseisenbahn oder dem Industriegeleise oder aus sonstigen Gründen, insbesondere auch wegen Überfüllung des Industriegeleises steht dem Unternehmer Anspruch auf Entschädigung nicht zu. In diesem Falle hat der Unternehmer seine Güter auf dem allgemeinen Entladeplatz in Empfang zu nehmen oder zur Verladung zu bringen.

(6) Die beladen abgehenden Wagen sind von den Leuten des Unternehmers auf Verlangen des Stationsvorstandes über die Stationsbodenwaage zu verschieben, wenn sich in der Industriegeleisanlage keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bodenwaage befindet.

Für die Beschaffung von Sicherungsmitteln zum Festhalten von Wagen nach erfolgter Abstellung auf dem Industriegeleise hat der Unternehmer selbst zu sorgen.

(7) Die Schlüssel etwaiger Sicherungseinrichtungen (Weichenschlüssel, Sperrbalken, Thore etc.) werden von der Eisenbahnverwaltung verwahrt und nur an Bahnpersonal abgegeben.

(8) Bei der Erhebung der Zustreifgebühren werden zwei-, drei- und vierachsige Wagen als ein Wagen, Langholzstuppen etc. dagegen als zwei Wagen gerechnet.

Die fälligen Zustreifgebühren werden am 1. jeden Monats aufgerechnet und sind innerhalb 24 Stunden bei der einschlägigen Stationskassa einzuzahlen.

(9) Benützt der Unternehmer zum Verschieben der Wagen elektrische Motoren, so finden die „Besonderen technischen Bestimmungen über die Benützung von Staatseisenbahngrund für Führung von elektrischen Starkstromleitungen“ sinngemäße Anwendung.

(10) Im übrigen hat der Unternehmer bei der Benützung, wie auch bei der Unterhaltung der Anlage die bahnpolizeilichen Bestimmungen und alle Anordnungen der Staatseisenbahnbehörden und des Bahnpersonales pünktlich zu befolgen und dafür zu sorgen, daß dies auch von Seite seiner Leute geschieht.

(11) Stütz- und Ortsbindungen von und zu dem Industriegeleise sind nur mit Genehmigung der Eisenbahnbetriebsdirektion zulässig und bilden dann den Gegenstand gesonderter Verträge.

§ 8.

Haftung für Wagenbeschädigung und für sonstige Schäden.

(1) Beschädigungen, welche die Wagen bei der Abholung aufweisen, sind von dem Unternehmer zu vertreten, wenn er nicht den Urheber bezeichnet oder den Nachweis liefert, daß sie schon vor der Bereitstellung entstanden waren. Steht der Urheber im Dienste des Unternehmers, so bleibt der letztere ersatzpflichtig.

(2) Im übrigen hat es hinsichtlich der Haftpflicht für Unfälle und Schäden bei den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß der Unternehmer der Eisenbahnverwaltung gegenüber für alle seine Leute haftet und daß er für Sachbeschädigungen, die durch den Bahnbetrieb als solchen verursacht, also nicht auf ein Verschulden des Bahnpersonales zurückzuführen sind, keine Entschädigung zu beanspruchen hat.

§ 9.

Mitbenützung der Industriegeleise durch die Eisenbahnverwaltung oder durch andere Unternehmer.

(1) Der Eisenbahnverwaltung steht das Recht zur unentgeltlichen Mitbenützung der Anlage innerhalb des Bahneigentums zu; es darf jedoch der Zweck des Industriegeleises hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Will der Unternehmer einem anderen die Mitbenützung seines Industriegeleises gestatten, so hat er die Genehmigung der Eisenbahnbetriebsdirektion einzuholen.

Sollen die Wagen des Mitbenützers von jenen des Unternehmers durch die Eisenbahnverwaltung ausgeschieden oder zu besonderen Zeiten zugestellt und abgeholt werden, so werden die Gebühren hiefür besonders festgesetzt.

Der ursprüngliche Unternehmer ist verpflichtet, nicht nur für die Zustreisgebühr, sondern auch für alle Entschädigungs- und sonstigen Ansprüche der Eisenbahnverwaltung in jeglicher Weise aufzukommen, wie bei Wagen, die für ihn selbst auf das Industriegeleise verbracht werden.

(3) Auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung hat der Unternehmer dritten Personen die Mitbenützung des Industriegeleises auf Bahngrund zum Ent- und Beladen von Wagen, sowie den Anschluß an dasselbe auf Bahngrund oder auf eigenem Grund und Boden und das Zustellen von Wagen über sein Geleise zu gestatten, wodurch jedoch der ursprüngliche Zweck des Industriegeleises nicht beeinträchtigt werden soll.

In diesem Falle hat der zweite Unternehmer selbst unmittelbar für die ihm zugeführten Wagen und für sein Personal.

(4) Die Gebühren für die Mitbenützung eines Industriegeleises und für den Anschluß an ein solches werden, falls sich die Unternehmer nicht einigen können, von der Eisenbahnverwaltung nach billigem Ermessen festgestellt.

Der ursprüngliche Unternehmer ist jedoch in diesem Falle berechtigt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vom Vertrage zurückzutreten.

§ 10.

Privatlagerhäuser mit Geleisanschluß.

(1) Die Herstellung von Privatlagerhäusern auf Bahneigentum mit Geleisanschluß ist widerruflich und bedingt die Zahlung einer Platz- und Anerkennungsgebühr.

(2) Für die gesamten Baukosten hat der Unternehmer selbst aufzukommen.

(3) Die bauliche Unterhaltung solcher Privatlagerhäuser, wie überhaupt aller auf Bahneigentum errichteten Privatgebäulichkeiten obliegt dem Unternehmer mit der Maßgabe, daß derselbe etwaigen Anordnungen der Eisenbahnverwaltung Folge zu leisten hat.

(4) Die Errichtung von Wohnungsbauten ist unstatthaft.

(5) Die etwaige Umwandlung der privateigenen Hallen zu Einlagerungsmagazinen mit Lagerhausbetrieb (Reexpeditionsbefugnis) ist von der Genehmigung der Eisenbahnverwaltung abhängig.

(6) Das Recht der Ablösung solcher Lagerhäuser behält sich die Eisenbahnverwaltung vor, wobei als Ablösungssumme die Gesamtkosten der Herstellung der Anlage unter Anrechnung der Altersentwertung zu gelten haben.

Änderung bestehender Industriegeleise.

§ 11.

(1) Änderungen an Industriegeleisen unterliegen der Genehmigung der Eisenbahnverwaltung.

(2) Den Aufwand für etwaige von der Eisenbahnverwaltung nachträglich als notwendig erklärte Änderungen oder Verbesserungen der Anlage hat der Unternehmer zu bestreiten.

Als eine solche Verbesserung ist namentlich auch die Einbeziehung von Industriegeleisen in die Stellwertanlage anzusehen. Auch die Kosten solcher Änderungen der Industriegeleisanlage, die aus Anlaß von Stationsumbauten notwendig werden, hat der Unternehmer zu tragen.

(3) Wird durch die Änderungen oder Verbesserungen der Anlage eine Mehrung des zu verzinsenden Oberbaumaterialienwertes herbeigeführt, so erhöht sich die Verzinsung vom Tage der Bauvollendung an.

§ 12.

Persönlicher Charakter der Bewilligung, Besitzwechsel, Kündigung, Widerruflichkeit.

(1) Die Erlaubnis zur Benützung des Staatseisenbahngrundes ist rein persönlich; sie kann daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eisenbahnverwaltung auf andere übertragen werden.

(2) Bei eintretendem Wechsel in der Person, in der Firma oder in den Inhabern der Firma, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, hat der Nachfolger sofort ein Gesuch um Gewährung des Fortbestandes bei der Eisenbahnbetriebsdirektion einzureichen, widrigenfalls die Eisenbahnbetriebsdirektion die Widerrufung des Vertrages, die Sperrung des Betriebes und die Beseitigung des Industriegeleises einleiten wird.

(3) Beide Vertragsparteien können durch eine schriftliche Kündigung die Aufhebung des Vertrages herbeiführen.

Die Kündigung kann nur am ersten eines Monats erfolgen mit vierteljähriger Wirksamkeit.

Der Unternehmer hat die Kündigung der Eisenbahnbetriebsdirektion zu übermitteln. Der Empfang derselben wird dem Unternehmer bestätigt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand binnen einer von der Eisenbahnbetriebsdirektion zu bestimmenden Frist wiederherzustellen und das bahnseitig gestellte Material zurückzugeben.

Wird die Räumungsfrist nicht eingehalten, so stellt die Eisenbahnverwaltung den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Unternehmers wieder her.

(4) Die Eisenbahnverwaltung kann die Erlaubnis zur Benützung des Staatseisenbahngrundes jederzeit widerrufen und das Zuführen von Wagen auf das Industriegeleise einstellen, wenn

- a) die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes dies erfordert,
- b) der Unternehmer seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt,
- c) der Unternehmer seinen Betrieb einstellt oder in Konkurs gerät.

Der Widerruf erfolgt auf schriftlichem Wege durch die Eisenbahnbetriebsdirektion.

Der Unternehmer hat auch im Widerrufsfalle den ursprünglichen Zustand binnen einer von der Eisenbahnbetriebsdirektion